

Kurzzusammenfassung

Beihilfen bei Kurzarbeit und bei Kurzarbeit mit Qualifizierung

Gesetzliche Grundlage:

§§ 37 b und 37 c Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

1. Definition „Kurzarbeit“:

Kurzarbeit ist die befristete Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung (Sozialpartnervereinbarung). Ziel von Kurzarbeit ist es, die Beschäftigung bei unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu sichern.

Mit Kurzarbeit kann ein zeitlich begrenzter Engpass infolge eines vorübergehenden Ausfalls von Aufträgen oder von Zulieferungen bzw. Betriebsmitteln überbrückt und für die Qualifizierung der betroffenen Arbeitnehmer/innen genutzt werden. Die Arbeitnehmer/innen erhalten vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin anstelle des Arbeitsverdienstes für jede Ausfallstunde eine Kurzarbeitsunterstützung bzw. für jede für Qualifizierung verwendete Ausfallstunde eine Qualifizierungsunterstützung. Durch die Förderung des Arbeitsmarktservice (AMS) werden dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin die Kosten der Kurzarbeitsunterstützung bzw. der Qualifizierungsunterstützung in Höhe der pro Ausfallstunde festgelegten Pauschalsätze ersetzt.

2. Voraussetzungen:

- Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten
- Rechtzeitige Verständigung der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (mindestens 6 Wochen vor der geplanten Einführung) und anschließende Beratung ob, es andere Lösungsmöglichkeiten gibt.
- Vereinbarung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der DienstgeberInnen (Wirtschaftskammer) und DienstnehmerInnen (Fachgewerkschaften) über die Einführung von Kurzarbeit und die Leistung einer Kurzarbeitsunterstützung und/oder Qualifizierungsunterstützung.

Nähere Auskünfte über die Bedingungen, welche zum Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung führen, erteilen die Wirtschaftskammer und die jeweils zuständigen Fachgewerkschaften.

Aufgrund der in den Sozialpartnervereinbarungen enthaltenen Nettolohnvorgaben ist die Gehaltsverrechnung bei Kurzarbeit sehr kompliziert. Für Fragen in diesem Zusammenhang ist nicht das Arbeitsmarktservice zuständig! Bitte wenden Sie sich hiezu

an die Kammer der Wirtschaftstrehänder, welche Ihnen die entsprechenden Kontakte vermitteln kann.

3. Förderbarer Personenkreis:

ArbeiterInnen und Angestellte

Folgende Personengruppen sind ausgenommen:

- Lehrlinge
- Mitglieder des geschäftsführenden Organs

4. Ausmaß des Arbeitszeitausfalles:

Die Ausfallzeit der ArbeitnehmerInnen darf im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich nicht unter 10% und nicht über 90% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit liegen. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die vertraglich vereinbarte Normalarbeitszeit.

5. Beihilfenhöhe:

Wenn von den Sozialpartnern eine Kurzarbeitsvereinbarung abgeschlossen wird, kann beim Arbeitsmarktservice eine Beihilfe für Kurzarbeit oder eine Beihilfe für Kurzarbeit mit Qualifizierung beantragt werden.

- Kurzarbeitsbeihilfe:

Pro Ausfallstunde wird ein Pauschalsatz vergütet. Die Höhe des Pauschalsatzes hängt vom Einkommen vor Beginn der Kurzarbeit und der Anzahl der Kinder ab und wird anhand von Tabellen errechnet. Die Kurzarbeitsbeihilfe errechnet sich somit aus der Anzahl der Ausfallstunden multipliziert mit dem jeweiligen Pauschalsatz.

- Qualifizierungsbeihilfe bei Kurzarbeit:

Unter bestimmten in der Richtlinie angeführten Voraussetzungen (Erstellung eines Kurzarbeitsausbildungskonzeptes) können während der Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Pauschalsätze für die Qualifizierungsbeihilfe sind höher (plus 15%) wie die Pauschalsätze für die Kurzarbeitsbeihilfe. Die Beihilfe für die Qualifizierung errechnet sich aus der Anzahl der anerkannten Qualifizierungsstunden multipliziert mit dem erhöhten Pauschalsatz.

- Zuschlag für Sozialversicherungsbeiträge:

Ab dem 7. Kurzarbeitsmonat werden dem Dienstgeber auch die aufgrund der besonderen Beitragsgrundlage erhöhten Aufwendungen für die Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt.

Berechnungsgrundlage für den ergänzenden Teilbetrag für SV-Beiträge des Dienstgebers ist das monatliche Bruttoentgelt einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen vor Beginn der Kurzarbeit abzüglich des Verdienstes für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen. Von dieser Berechnungsgrundlage gebühren 21,33% als ergänzender Teilbetrag.

4. Dauer:

Die Dauer ist zunächst mit höchstens sechs Monaten beschränkt. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, kann eine Verlängerung um jeweils maximal sechs Monate erfolgen. Der maximale Beihilfenzeitraum beträgt 24 Monate.

5. Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes:

In den Sozialpartnervereinbarungen kann eine Behaltepflcht für die von Kurzarbeit betroffenen Personen über den Kurzarbeitszeitraum hinaus festgelegt werden. Die Dauer der Behaltepflcht wird von den Sozialpartnern festgelegt.

Die Dauer der Behaltepflcht nach Kurzarbeit beträgt im Regelfall:

bis zu einer Kurzarbeitsdauer von zwei Monaten:	1 Monat
bis zu einer Kurzarbeitsdauer von vier Monaten:	2 Monate
bis zu einer Kurzarbeitsdauer von zwölf Monaten:	3 Monate
und bei längerer Kurzarbeitsdauer:	4 Monate

6. Antragsfristen:

Kontaktaufnahme mit dem AMS:

Mindestens 6 Wochen vor der geplanten Einführung von Kurzarbeit. Da es oft länger dauert, bis die Sozialpartnerverhandlungen abgeschlossen sind, wird eine frühere Kontaktaufnahme mit dem AMS empfohlen.

Einbringung des Begehrens:

Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Kurzarbeit muss das Förderbegehren bei der Landesgeschäftsstelle des AMS Vorarlberg eingebracht werden.



7. Kontakt:

AMS Bludenz: Erich Gstrein, Tel.: 05552/62371-81100
E-Mail: erich.gstrein@ams.at

AMS Bregenz: Günter Riedmann, Tel.: 05574/691-82100
E-Mail: guenter.riedmann@ams.at

AMS Dornbirn: Herbert Johler, Tel.: 05572/22771-84100
E-Mail: herbert.johler@ams.at

AMS Feldkirch: Andrea Walch-Riedmann, Tel.: 05522/3473-85100
E-Mail: andrea.walch-riedmann@ams.at

AMS Vorarlberg, Landesgeschäftsstelle: Mag. Walter Duffner, Tel.: 05574/691-80603
E-Mail: walter.duffner@ams.at

Stand: 28.3.2011